



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Deutscher Aero Club e.V.  
Hr. Carsten Brandt  
Hermann-Blenk-Straße 28  
38108 Braunschweig

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 18.11.2013  
Unser Zeichen: L204-40302-001.03/14  
Unsere Nachricht vom:  
Auskunft erteilt: Herr Rubenbauer  
Telefon: 0531 2355-4205  
Telefax: 0531 2355-4299  
E-Mail: franz.rubenbauer@lba.de  
Datum: 03. März 2014

### Anerkennung als Stelle zur Abnahme von Sprachprüfungen

#### Anlagen:

1. Anerkennungsurkunde
2. Beiblatt (Liste des berechtigten Personals)

Sehr geehrter Herr Brandt,

aufgrund Ihres Antrags vom 18.11.2013 ergeht folgender

#### Bescheid:

Ihre Organisation wird nach §125a der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) als Stelle zur Abnahme von Sprachprüfungen unter folgenden Nebenbestimmungen anerkannt:

Ihre Organisation erhält die Stellennummer **D-LTO-010**.

Die Anerkennung wird auf die Abnahme von Prüfungen zum Nachweis von englischen Sprachkenntnissen nach Anlage 3 zu §125 LuftPersV beschränkt. Sie umfasst sowohl die Berechtigung für Prüfungen zur erstmaligen Bewertung (Erstprüfung) der Stufen 4 und 5 als auch zur regelmäßigen Neubewertung (Verlängerungsprüfung) dieser Stufen.

Die Anerkennung wird befristet bis zum 3. März 2015 erteilt.

Die Anerkennung wird ab dem 01.01.2015 ungültig, wenn bis zu diesem Zeitpunkt für den Teil Hörverstehen pro Prüfungsformat nicht mindestens drei einsatzfähige Prüfungssätze vorliegen. Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit sind diese Prüfungssätze dem Luftfahrt-Bundesamt spätestens am 01.11.2014 vorzulegen.

Änderungen beim eingesetzten Personal sowie anderer, für die Anerkennung maßgebenden und bei Antragstellung nachgewiesenen Voraussetzungen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Luftfahrt-Bundesamt.

Über die Tätigkeit als sprachprüfende Stelle ist stets eine aktuelle Aufstellung über durchgeführte Prüfungen, aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, Name der Bewerber, Art der Prüfung und deren Ergebnis verfügbar zu halten. Im Rahmen der Aufsichtsführung ist diese auf Verlangen dem Luftfahrt-Bundesamt vorzulegen.

Die zur Anerkennung und zur Durchführung von Sprachprüfungen notwendigen Informationen finden sich im LBA-Internet ([www.lba.de](http://www.lba.de)), zurzeit unter Luftfahrtpersonal – Sprachanforderungen.

Diese Anerkennung kann jederzeit beschränkt, für ruhend erklärt oder widerrufen werden, falls der Inhaber der Anerkennung


- dies beantragt;
- die Voraussetzungen nach Anlage 4 zu §125a LuftPersV nicht mehr erfüllt;
- bestehende Vorschriften, Regeln oder Gesetze verletzt;
- Anlass zu Zweifel an der Zuverlässigkeit gibt;
- Anlass zu Zweifel an den Fähigkeiten, Sprachprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen, gibt.

Über anfallende Kosten wird gesondert entschieden.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Rubenbauer